

Begutachtungsentwurf (Stand: 21.1.2019)

Gesetz über eine Änderung des Parkabgabegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Parkabgabegesetz, LGBl.Nr. 2/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 38/1992, Nr. 65/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2006, Nr. 57/2009 und Nr. 40/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Abgabe hat auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind,
a) für jede angefangene Stunde mindestens 70 Cent und höchstens 2 Euro oder
b) für je angefangene zwölf Stunden mindestens 4,20 Euro und höchstens 11,90 Euro

zu betragen. Davon abweichend kann maximal für die ersten 1,5 Stunden der Mindestbetrag unterschritten oder auch gar keine Abgabe vorgesehen werden. Weiters abweichend können die Höchstbeträge für Verkehrsflächen, die für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern bestimmt sind, um bis zu 300 % überschritten werden.“

2. Im § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „20 v.H.“ durch den Ausdruck „10 %“ und die Zahl „1999“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Die Abgabe ist“ ein Beistrich und die Wortfolge „sofern in der Verordnung nach Abs. 1 nicht anderes festgelegt ist,“ eingefügt.

4. Im § 6 wird am Ende der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f angefügt:

- „f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.“

5. Der § 6a lautet:

„§ 6a

Pauschalierungszonen

(1) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung Gebiete für alle oder einzelne der folgenden Nutzergruppen zu Pauschalierungszonen erklären:

- a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in der Pauschalierungszone den Hauptwohnsitz haben,
- b) Unternehmer und Arbeitnehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in einer Pauschalierungszone einen Standort haben bzw. dort beschäftigt sind,
- c) Benutzer eines Park-and-ride-Systems oder
- d) andere, ähnlich häufig in der Pauschalierungszone parkende und in der Verordnung näher zu bestimmende Nutzergruppen.

(2) Den nach Abs. 1 berechtigten Nutzern ist die Abgabe für den Bereich der Pauschalierungszone auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr zu pauschalieren.

(3) Die Höhe der Pauschalbeträge ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen. Der Pauschalbetrag darf auf Verkehrsflächen – ausgenommen Kurzparkzonen – höchstens 817 Euro

betragen. Erfolgt die Pauschalierung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr, verringert sich der Höchstbetrag aliquot. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(4) Die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Nachweise zur Anwendbarkeit der Pauschalierungsregelung, die Art der Kennzeichnung der Fahrzeuge und der Hilfsmittel hierfür sind durch Verordnung der Gemeindevertretung festzulegen.“

6. Der § 9 lautet:

„§ 9

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Verordnungen, in welchen Abgabenhöhen festgelegt sind, die nicht den Vorgaben betreffend Mindestbeträge nach § 4 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2019 entsprechen, sind bis spätestens 31. Dezember 2020 anzupassen.“